Anmerkung: Vgl. Ziff. 7. und 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach den §§95 und 101 StPO).

§ 70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

- (1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entspre-
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

Anmerkung: Zum Charakter der Erklärungen von Eltern in der Hauptverhandlung vgl. Ziff. I. des Standpunktes des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 24. 11. 1983 (OG-Inf. Nr. 1/1984 S.63f.). Vgl. auch Anm. nach §318StPO.

§ 71

Mitwirkung der Jugendhilfe

- (1) Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane und im gerichtlichen Verfahren auf Ersuchen des Gerichts mitzuwirken. Ihre Mitwirkung ist insbesondere notwendig,
- gegenüber dem Jugendlichen bereits von den Organen der Jugendhilfe Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen wurden;
- der Jugendliche unter Vormundschaft steht;
- der Jugendliche erneut straffällig wurde;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die Erziehungsberechtigten ihre Rechte nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen können.
- (2) Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist darauf gerichtet.
- zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung

der Persönlichkeitsentwicklung und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beizutragen;

Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit

des Jugendlichen zu geben;

Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu unterbreiten.

Eine schriftliche Stellungnahme zu den im Ersuchen gestellten Fragen ist insbesondere erforderlich,

wenn Anklage zu erheben ist.

(3) Wirken die Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren mit, haben sie das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu den Familienund sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen und an Befragungen und Vernehmungen durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane mit deren Einverständnis teilzunehmen. Sie sind berechtigt, in der gerichtlichen Hauptverhandlung Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

Anmerkung: Zum Charakter der Erklärungen von Vertretern des Referats Jugendhilfe in der Hauptverhandlung vgl. Ziff. 2. des Standpunktes des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 24. 11.1983 (OG-Inf. Nr. 1/1984 S.64). Vgl. auch Anm. nach §318 StPO.

§ 72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.

(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als

Verteidiger.

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;

2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch §§15 und 61 ff. StPO sowie die Anm. nach §318 StPO.